

08.03.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**K - FJ- FS- Fzzu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

A.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

K
FJ
FS1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist unausgewogen, sozial nicht vertretbar und kontraproduktiv im Hinblick auf die von Ländern und Bund angestrebte Studienstrukturreform. Er verstößt gegen den Grundsatz der Chancengleichheit, da er einseitig junge Menschen aus einkommensschwachen Haushalten trifft. Er entlastet die öffentlichen Haushalte nur unwesentlich und kurzfristig, da er die Effizienz des Ausbildungssystems schwächt und dadurch erhebliche volkswirtschaftliche Kosten sowie Folgeaufwendungen auf Seiten der Länder verursacht. Der Bundesrat lehnt deshalb die Nichtanpassung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie die Einführung eines gesonderten Leistungsnachweises am Ende des zweiten Fachsemesters aus bildungs- und sozialpolitischen Gründen ab.

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

(noch Ziffer 1)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung der Sozialpauschalen, die beabsichtigte Aufhebung der Altersgrenze für Studierende, die sich ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation eingeschrieben haben, und die Erweiterung der Freibeträge für Alleinerziehende wird vom Bundesrat hingegen nachhaltig unterstützt.

Die Anpassung der Bedarfssätze bleibt bereits seit Jahren hinter der Entwicklung der Lebenshaltungskosten zurück. Dem von der Bundesregierung vorgelegten Zehnten Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zufolge sind die Lebenshaltungskosten von 1971 bis 1993 um 125,4 % gestiegen, die Bedarfssätze für Studierende und auswärts untergebrachte Schülerinnen und Schüler aber nur um 89,3 % bzw. um 84,4 %. Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, daß dies bereits in der Vergangenheit dazu geführt hat, daß ein wachsender Teil der Studierenden darauf angewiesen ist, neben dem Studium zu arbeiten. Dies hat zu einer Verlängerung der Studienzeiten und zu einer Erhöhung der Studienabbrecherquote beigetragen. Der Bundesrat hält vor diesem Hintergrund eine Anpassung der Bedarfssätze und der Freibeträge für dringend geboten. Aufgrund der Tatsache, daß die Förderungsberechtigten bereits seit Jahren einen überproportionalen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte erbracht haben, ist die von der Bundesregierung geplante Aussetzung der Anpassung auch angesichts der angespannten Haushaltslage nicht vertretbar.

Der Bundesrat stellt in Übereinstimmung mit dem Beirat für Ausbildungsförderung fest, daß die eigentliche Zielsetzung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, nämlich auch Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden aus einkommensschwächeren Schichten den Zugang zu entsprechenden Ausbildungen zu ermöglichen, durch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Aussetzung der Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge ernsthaft gefährdet wird. Sie würde nicht nur zu einer weiteren Absenkung der durchschnittlichen Förderbeträge, sondern auch zu einem weiteren Rückgang der Gefördertenquote und der Zahl der Vollgeförderten führen. Der Bundesrat hält demgegenüber daran fest, daß der Zugang zu weiterführenden Bildungsgängen allen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, offenstehen muß.

(noch Ziffer 1)

Der Bundesrat betont, daß sich die angestrebte Studienstrukturreform nur dann erreichen läßt, wenn neben der notwendigen Verbesserung der finanziellen und personellen Ausstattung der Hochschulen auch die Studierenden von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation her so gestellt sind, daß sie nicht einen immer größeren Teil ihres Lebensunterhalts durch studienbegleitende Erwerbsarbeit bestreiten müssen. Der Bundesrat stellt fest, daß die gegenwärtige Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungspolitik des Bundes in direktem Gegensatz hierzu steht. Bereits die unzureichenden Haushaltsansätze des Bundes beim Hochschulbau, die Kürzungen im Forschungshaushalt und bei den Hochschulsonderprogrammen schwächen die Reform- und Leistungsfähigkeit der Hochschulen und tragen dazu bei, daß sich die Rahmenbedingungen für die Studierenden weiter verschlechtern. Dies wird durch die Weigerung des Bundes, sich auch weiterhin an der Studentenwohnraumförderung zu beteiligen und durch die Verschlechterung der sozialen Lage der Studierenden infolge des vorliegenden Gesetzentwurfs verstärkt. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die Bemühungen um eine Studienstrukturreform nicht länger zu blockieren und den vorliegenden Gesetzentwurf zu korrigieren.

K 2. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 2 Abs. 6 BAföG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt
"4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach § 44
Strafvollzugsgesetz hat."
- b) Satz 2 wird gestrichen.'

Begründung:

Die durch das 12. BAföGÄndG eingeführte Regelung (§ 2 Abs. 6 Satz 2) hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil sie bei den Vollzugsämtern und den Ämtern für Ausbildungsförderung einen hohen und - da Ausbildungsförderung stets nur bis zur Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 Strafvollzugsgesetz geleistet wird - im Ergebnis unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht.

(noch Ziffer 2)

Durch die Verweisung auf die Ausbildungshilfe nach § 44 StVollzG werden die betroffenen Auszubildenden gegenüber der derzeitigen Rechtslage nicht schlechter gestellt.

Im Unterschied zu den Förderungsleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz schließen die Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Gefangenen ein. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es gerechtfertigt und ohne Nachteil für die betroffenen Auszubildenden möglich, den Vorrang der Ausbildungsförderung nach dem BAföG gegenüber der Ausbildungsbeihilfe nach dem StVollzG aufzugeben.

Zu Artikel 1 Nr. 5, 5a - neu -, 9a - neu - und 11 (§ 12 Abs. 1, 2 und 4, § 13 Abs. 1, 2 und 2a, § 23 Abs. 1 und 4, § 25 Abs. 1 und 3 BAföG), Artikel 2 (§ 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und 4, § 25 Abs. 1 und 3 BAföG), Artikel 2a - neu - (§ 9 Abs. 1a HärteV), Artikel 4 Abs. 2 (Inkrafttreten)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

K
FJ
FS

3. aa) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl "310" durch die Zahl "330",
- die Zahl "330" durch die Zahl "350",
- die Zahl "560" durch die Zahl "595" und
- die Zahl "590" durch die Zahl "625".

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl "540" durch die Zahl "575",
- die Zahl "590" durch die Zahl "625",
- die Zahl "610" durch die Zahl "650" und
- die Zahl "710" durch die Zahl "755".

c) In Absatz 4 wird die Textstelle "ab Klasse 11" gestrichen.'

(noch Ziffer 3)

bb) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl "530" durch die Zahl "565" und
 - die Zahl "570" durch die Zahl "605".
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl "30" durch die Zahl "35",
 - die Zahl "70" durch die Zahl "75",
 - die Zahl "80" durch die Zahl "85" und
 - die Zahl 225" durch die Zahl "240".
- c) In Absatz 2a werden ersetzt
 - die Zahl "60" durch die Zahl "65" und
 - die Zahl "70" durch die Zahl "75".'

K
FJ
FS

4. cc) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl "165" durch die Zahl "170",
 - die Zahl "230" durch die Zahl "235",
 - die Zahl "320" durch die Zahl "330",
 - die Zahl "560" durch die Zahl "575",
 - die Zahl "505" durch die Zahl "520" und
 - die Zahl "790" durch die Zahl "810".
- b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt
 - die Zahl "230" durch die Zahl "235" und
 - die Zahl "165" durch die Zahl "170".'

(noch Ziffer 4)

dd) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl "1900" durch die Zahl "1955" und
- die Zahl "1310" durch die Zahl "1350".

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden ersetzt

- die Zahl "160" durch die Zahl "165",
- die Zahl "110" durch die Zahl "115",
- die Zahl "505" durch die Zahl "520",
- die Zahl "640" durch die Zahl "660" und
- die Zahl "590" durch die Zahl "605".

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Freibeträge nach Satz 1 werden nicht gewährt für Kinder und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen, sowie für Kinder, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung im Sinne des Satzes 1 das 30. Lebensjahr vollendet haben."

K
FJ
FS

5. *) b) Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

a) In § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl "20,5" durch die Zahl "20,4",
- die Zahl "17.100" durch die Zahl "17.600",
- die Zahl "7.900" jeweils durch die Zahl "8.100" und
- die Zahl "26.500" durch die Zahl "27.100".

*) Bei Annahme der Ziffern 5 und 8 werden diese redaktionell zusammengeführt.

(noch Ziffer 5)

- b) § 23 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl "170" durch die Zahl "175",
 - die Zahl "235" durch die Zahl "240",
 - die Zahl "330" durch die Zahl "340",
 - die Zahl "575" durch die Zahl "590",
 - die Zahl "520" durch die Zahl "535" und
 - die Zahl "810" durch die Zahl "830".
 - bb) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt
 - die Zahl "235" durch die Zahl "240" und
 - die Zahl "170" jeweils durch die Zahl "175".
- c) § 25 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl "1955" durch die Zahl "2015" und
 - die Zahl "1350" durch die Zahl "1390".
 - bb) In Absatz 3 werden ersetzt
 - die Zahl "165" durch die Zahl "170",
 - die Zahl "115" durch die Zahl "120",
 - die Zahl "520" durch die Zahl "535",
 - die Zahl "660" durch die Zahl "680" und
 - die Zahl "605" durch die Zahl "620".

Als Folge ist

- a) nach Artikel 2 folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

1. In § 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) wird in Absatz 1a die Zahl "100" durch die Zahl "105" und die Zahl "145" durch die Zahl "155" ersetzt.

Die Folgeänderung zu Artikel 2a wird gegebenenfalls in die Ziffern 9 ff. eingefügt.

(noch Ziffer 5)

2. Die auf Artikel 2a Nr. 1 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der Ermächtigung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.'

b) Artikel 4 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, b, Nr. 5a, 8, 9, 9a, 10 und 11 sowie Artikel 2a treten am 1. Juli 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1994 beginnen. Vom 1. Oktober 1994 an sind die in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a und b, Nr. 5a, 8, 9a, 11 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 2a bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen."

Begründung:*)

Zu Ziffern 3 bis 5:

Die Bundesregierung hat in dem Zehnten Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BR-Drs. 55/94) dargelegt, daß im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommen seit Herbst 1992 eine Anpassung der Bedarfssätze um mindestens 6 v.H. zum Herbst 1994 und eine Anpassung der Freibeträge um 3 v.H. jeweils zum Herbst 1994 und Herbst 1995 angemessen wäre. Im Rahmen des SKWP hat das Bundeskabinett jedoch am 13.07.1993 beschlossen, auf die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge in 1994/95 zu verzichten. Der Verzicht auf diese vom Gesetz vorgesehene und nach der Einkommens- und Kostenentwicklung mindestens notwendige Anpassung ist nach den Ausführungen der Bundesregierung angesichts der angespannten Haushaltslage ein vertretbarer Beitrag der Auszubildenden im Rahmen zwingend notwendiger Sparmaßnahmen. Im Gegensatz dazu hält der Bundesrat eine Anpassung für dringend geboten, um den realen Wert der Ausbildungsförderung wenigstens annähernd zu erhalten und einen Inflationsausgleich zu schaffen. Die Dringlichkeit der Anpassung ergibt sich insbesondere auch daraus, daß bereits in der Vergangenheit keine ausreichend hohen Anpassungen vorgenommen wurden.

*) Die Begründung ist je nach Abstimmungsergebnis redaktionell zu überarbeiten.

(noch Ziffer 3 - 5)

Bei Nichtanpassung wird die Zahl der Geförderten zurückgehen und der verbleibende Teil der Geförderten durch die Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Kaufkraftverlust) effektiv weniger Förderung erhalten. Bisher Geförderte erhalten keine oder nur verringerte Leistungen. Die nominalen Einkommenssteigerungen führen bei unveränderten Freibeträgen zu einem Absinken der Förderungsleistungen. Daraus ergibt sich, daß sich insgesamt das Verhältnis von Voll- und Teilförderung sowie die Höhe der BAföG-Zahlungen negativ verschieben.

[nur K]

[Im Vergleich dazu ist im Sozialhilfereich weder eine Leistungskürzung noch eine Festschreibung des Leistungsumfanges, sondern lediglich eine Begrenzung des Erhöhungsumfanges vorgesehen. Die Regelsätze werden im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 und im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 um bis zu 2 v.H., höchstens jedoch jeweils in Höhe der voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Nettolohn- und Netto Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer angehoben, wogegen die Kosten der Unterkunft nach wie vor in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Dagegen werden beim BAföG bei einer Festschreibung der Bedarfssätze und Freibeträge die maßgeblichen Pauschalsätze für den Lebensunterhalt nicht mehr die notwendigen Aufwendungen, vor allem aber nicht mehr die steigenden Mietkosten, decken. Dabei ist zu beachten, daß die grundsätzliche Förderungsfähigkeit einer Ausbildung im Rahmen des BAföG Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz ausschließt (§ 26 BSHG).]

Aus diesen Gründen ist eine Nichtanhebung der Bedarfssätze und Freibeträge nach dem BAföG sozial nicht vertretbar. Auf die entsprechende Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung, die im Zehnten Bericht nach § 35 BAföG ausführlich wiedergegeben ist (BR-Drs. 55/94, S. 114 ff.) ist hinzuweisen.

Nach Auffassung der Bundesregierung führt der Verzicht auf eine Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge bis 1996 beim Bund zu Einsparungen von rund 100 Mio. DM in 1994, rund 320 Mio. DM in 1995 und rund 250 Mio. DM in 1996. Diese Beträge dürften jedoch aller Voraussicht nach nicht erreicht werden. Dabei kann nicht unbeachtet bleiben, daß das Ist-Ergebnis des Jahres 1993 erheblich hinter den Haushaltsansätzen zurückgeblieben ist.

Zu Ziffer 5 (§ 21):

- Vgl. Regierungsentwurf -

Zur Folgeänderung in Artikel 2a - neu -:

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur allgemeinen Bedarfssatzanhebung. Mit Artikel 3 des 15. BAföGÄndG wurde in § 9 Abs. 1a der HärteV sichergestellt, daß der im Gesetz für die Unterkunftskosten vorgesehene Pauschalbetrag im Bedarfssatz West auch bei einer Ausbildung im Beitrittsgebiet bis zu dieser Höhe (bei entsprechend nachgewiesenen Unterkunftskosten) geleistet werden kann. Wegen der Anhebung der Bedarfssätze im Gesetz müssen die damit korrespondierenden Werte in § 9 Abs. 1a HärteV verändert werden.

K 6. Zu Artikel 1 Nr. 13a - neu - (§ 40 Abs. 2 BAFöG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

'13a. In § 40 Abs. 2 Satz 3 wird die Textstelle "und ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat" gestrichen.'

Begründung:

Von dem bisher geltenden Erfordernis, daß "ein Bediensteter" die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat" kann angesichts der Verwaltungsstrukturen in den Ländern abgesehen werden. Die Länder stellen in geeigneter Weise sicher, daß die BAFöG-Angelegenheiten rechtlich einwandfrei bearbeitet werden.

K 7. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 48 Abs. 1 und 1a BAFöG)
FJ
FS

Artikel 1 Nummer 17 ist zu streichen.

Als Folge sind
in Artikel 4 Abs. 3
die Worte "Artikel 1 Nr. 17 und Artikel 2 treten"
durch die Worte
"Artikel 2 tritt"
zu ersetzen.

Begründung:

Durch die beabsichtigte Regelung soll ein weiterer Leistungsnachweis bereits am Ende des zweiten Fachsemesters eingeführt werden. Dies erfordert nicht nur einen enormen Verwaltungsaufwand, der von den Hochschulen zu erbringen und damit allein von den Ländern zu finanzieren wäre, sondern läuft mit zusätzlichen Belastungen allen Bemühungen entgegen, die Studienbedingungen zu verbessern und so ein Studium in der vorgesehenen Zeit zu ermöglichen. Die Vorlage des Leistungsnachweises ist eine konstitutive Förderungsvoraussetzung mit der Folge, daß einem Förderungsantrag bereits vom Beginn des dritten Fachsemesters an der Erfolg versagt bleiben muß, wenn die entsprechende Leistungsbescheinigung nicht erbracht werden kann.

(noch Ziffer 7)

Der Gesetzgeber hat im § 48 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sachgerechte und alternative Lösungswege für die Vorlage des Leistungsnachweises vorgesehen (Zwischenprüfungszeugnis oder Leistungsbescheinigung). Diese Leistungskriterien wurden nicht durch das Förderungsrecht selbst geschaffen, sie knüpfen vielmehr an die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, d.h. an die hochschulrechtlichen Vorgaben an. Das Prinzip der Anbindung des Förderungsrechts an die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen hat sich in den Jahren seit dem Bestehen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (seit 1971) außerordentlich bewährt und sollte unter keinen Umständen durchbrochen werden.

Wenn jetzt bereits zum Ende des zweiten Fachsemesters ein zusätzlicher Leistungsnachweis gefordert wird, so ergibt sich dieser in der Regel nicht aus den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, denn diese erfordern am Ende des zweiten Semesters grundsätzlich nicht die verbindliche Erbringung bestimmter Leistungsnachweise. Dies liegt insbesondere auch darin begründet, daß die beiden ersten Studiensemester für die Studenten nicht zuletzt auch dazu dienen, sich über die Anforderungen des von ihnen gewählten Studienganges zu orientieren sowie ein unterschiedliches Wissens- und Befähigungsniveau auszugleichen. Die Einführung eines verpflichtenden Leistungsnachweises bereits am Ende des zweiten Fachsemesters würde in den ersten beiden Fachsemestern einen erheblichen Leistungsdruck bewirken und damit eine Orientierungsfunktion dieser Eingangssemester gefährden.

Die Studien- und Prüfungsordnungen legen zwar die im Grundstudium (das in der Regel vier Semester umfaßt) zu erbringenden Studienleistungen fest, sie ordnen sie jedoch grundsätzlich nicht verbindlich bestimmten Semestern zu. Von daher kann bei dem zusätzlichen Leistungsnachweis nicht auf hochschulrechtliche Vorgaben zurückgegriffen werden. Vielmehr wären die maßgeblichen Leistungskriterien für jeden Studiengang gesondert festzulegen. Auf dieser Grundlage müßte dann in jedem Einzelfall entschieden werden, ob der Student den "bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Studienstand erreicht hat". Dies würde zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen, der vorwiegend vom Lehrpersonal, das ohnehin überlastet ist, abzudecken wäre.

Der durch die beabsichtigte Änderung zu erwartenden voraussichtlichen Einsparung würden Aufwendungen für den damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwand in nicht vertretbarer Höhe gegenüberstehen.

K 8.)* Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 654, 1680), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt
 - die Zahl "20,5" durch die Zahl "20,4",
 - die Zahl "17 100" durch die Zahl "17 600",
 - die Zahl "7 900" durch die Zahl "8 100" und
 - die Zahl "26 500" durch die Zahl "27 100".
2. § 24 Abs. 1a wird gestrichen.'

Begründung:

Zu Ziffer 1:

- Vgl. Regierungsentwurf. -

Zu Ziffer 2:

§ 24 Abs. 1a wurde durch den Einigungsvertrag eingefügt und hat seine derzeit geltende Fassung durch das 15. BAföG-Änderungsgesetz erhalten. Diese Sonderregelung, welche der Ausbildungsförderungsverwaltung ebenso wie den Auszubildenden und ihren unterhaltspflichtigen Eltern und Ehegatten erhebliche Mehrarbeit aufbürdet, fand ihre Rechtfertigung darin, daß für die betroffenen Einkommensbezieher anfangs vergleichbare DM-Einkünfte gar nicht vorhanden waren und danach erheblich raschere Einkommenszuwächse erwartet wurden als für Einkommensbezieher in den alten Ländern. Die betroffenen Auszubildenden und ihre Familien hätten also bei Anwendung des § 24 Abs. 1 in den zurückliegenden Jahren eine unangemessene Besserstellung erfahren.

Für das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes können in der Regel noch keine Einkommensteuerbescheide bei Antragstellung vorgelegt werden. Deshalb ergehen die Förderungsbescheide in der Regel unter Vorbehalt, was für das Amt für Ausbildungsförderung Doppelarbeit bei der Bearbeitung des Antrags einerseits und der Auflösung der Vorbehaltsfälle andererseits und bei den BAföG-Beziehern und deren Familien zu weiteren Verständnisproblemen bei der ohnehin schon außerordentlichen komplexen Rechtsmaterie führt, weil die Förderbescheide gegebenenfalls korrigiert und in nicht unbeträchtlichem Umfang Rückforderungen ausgesprochen werden müssen. Eine solche Situation sollte nicht länger als zwingend erforderlich hingenommen werden.

*) Bei Annahme der Ziffern 5 und 8 werden diese redaktionell zusammengeführt.

(noch Ziffer 8)

Gegenwärtig und im kommenden Jahr ist eine nachhaltige Beruhigung und Normalisierung der Einkommensentwicklung in den neuen Ländern zu erwarten. Die geringfügigen Differenzen in den zu erwartenden Einkommenszuwächsen der unterhaltspflichtigen Einkommensbezieher in Ost und West rechtfertigen den überproportionalen Verwaltungsaufwand und die mit der gegenwärtigen Regelung verbundenen Rechtsunsicherheiten nicht mehr. Die Sonderregelung des § 24 Abs. 1a, die bei den Betroffenen auf erhebliches Unverständnis stößt, hat jedenfalls Mitte 1995 jede Berechtigung verloren. Für diesen Zeitpunkt ist die Streichung der Vorschrift vorgesehen.

K 9.)* Zu Artikel 2a - neu -

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

1. § 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Textstellen "Buchstabe b" gestrichen.
- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird nach der Textstelle "in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2" die Textstelle "Buchstabe a" eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
"Absatz 1 findet Anwendung".

K 10. c) Absatz 1 b wird wie folgt gefaßt:

"(1 b) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Gebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes liegt, so bemißt sich der Bedarf nach § 12 und § 13 des Gesetzes wie beim Besuch einer Ausbildungsstätte im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes."

*) Gegebenenfalls wird die Folge unter Ziffer 5 aufgenommen.

(nur bei
Annahme
von Ziff. 9
und/oder
10)

11. 2. Die auf Artikel 2a Nr. 1 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der Ermächtigung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.'

Als Folge ist

in Artikel 4 der Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach den Worten "bis Nr. 11" die Worte "und Artikel 2a" und
- b) in Satz 2 sind nach den Worten "in Artikel 1 Nr. 8" die Worte "und Artikel 2a" einzufügen.

Begründung:

Zu Ziffer 1 Buchstabe a und b:

Für die Auszubildenden im Beitrittsgebiet hat sich die Wohnsituation seit dem 15. BAföG-Änderungsgesetz stark verändert. Immer mehr Auszubildende sind auf die Angebote des freien Wohnungsmarktes angewiesen, da die Zahl der Plätze in den Wohnheimen öffentlich-rechtlicher Träger aufgrund von notwendigen Modernisierungsmaßnahmen (z.B. Umwandlung von 4-Bettzimmern in 2-Bettzimmer) sinkt und gleichzeitig die Zahl der Auszubildenden wächst. Die gestiegenen und noch steigenden Mieten in den Wohnheimen und insbesondere auf dem freien Wohnungsmarkt im Beitrittsgebiet machen im Anschluß an das 15. BAföGÄndG einen weiteren Schritt zur Angleichung der Bedarfssätze auf das Niveau der in den alten Ländern geltenden Bedarfssätze erforderlich.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Mietpreisentwicklung für die Auszubildenden im Beitrittsgebiet berücksichtigt: Im Bedarfsfall - sofern der Auszubildende eine entsprechend hohe Miete nachweist - kann Förderung in derselben Höhe wie im alten Bundesgebiet geleistet werden. Gleichzeitig bleibt es für das Beitrittsgebiet bei den sehr niedrigen Pauschalbeträgen für die Unterkunft, so daß es bei vergleichsweise niedrigen Wohnheim-/Unterkunftskosten nicht zu ungerechtfertigten Leistungen kommt. Gesetzestechisch wird dies dadurch erreicht, daß es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung für die Auszubildenden im Beitrittsgebiet bleibt (§ 9 Abs. 1a Härteverordnung), im Bedarfsfall aber die Regelung des § 9 Abs. 1 Härteverordnung (kumulativ) anzuwenden ist.

Zu Ziffer 1 Buchstabe c:

Die Regelung zielt auf eine sachgerechte Förderung in Fällen, die fast ausschließlich in Berlin vorkommen: Die Auszubildenden, die vom Westteil Berlins aus eine Ausbildungsstätte im Ostteil Berlins besuchen, erhalten zur Zeit für die Wohnkosten erheblich weniger Förderung als bei einer Ausbildung im Westteil Berlins. Zur Zeit erhalten beispielsweise Studierende, die von der im Westteil Berlins gelegenen Wohnung ihrer Eltern aus eine im Ostteil Berlins gelegene Hochschule besuchen, für die Kosten der Unterkunft grundsätzlich monatlich 40,- DM weniger als bei einem

Studium im Westteil der Stadt (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Im entsprechenden Fall erhalten Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, sogar bis zu 75,- DM weniger für die im Westteil Berlins entstehenden Unterkunftskosten. Die derzeitige Regelung ist unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbehandlung zumindest bedenklich, da derselbe Sachverhalt - entstehende Wohnkosten im Westteil Berlins - ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt wird. Die Regelung wirkt der wünschenswerten Durchmischung Ost - West an den Ausbildungsstätten im Ostteil Berlins entgegen.

Insbesondere für die bei den Eltern wohnenden Auszubildenden werden die Ungleichbehandlungen auch nicht mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 9 Abs. 1 und Abs. 1a der Härteverordnung ausgeschlossen. Die bisherige Regelung des § 9 Abs. 1b löst dieses Problem nur für einen kleinen Teil der Auszubildenden. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird somit ein besonderes Berliner Problem, die Benachteiligung von im Westteil der Stadt wohnenden Auszubildenden beim Besuch einer Ausbildungsstätte im Ostteil der Stadt, beseitigt.

Die Mehrkosten, die durch die neue Fassung des § 9 Abs. 1b der Härteverordnung entstehen würden, sind gering. Die derzeitige Regelung bewirkt, daß ca. 98 v.H. der Geförderten aus dem Westteil Berlins sich für eine Ausbildung im Westteil Berlins entscheiden (müssen), also ohnehin den höheren "Westbedarf" erhalten.

Zu Ziffer 2:

Übliche Entsteinerungsklausel.

B.

Im Finanzausschuß ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.